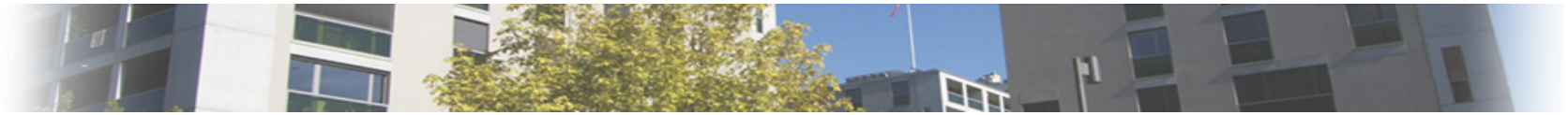

	Fördergelder	Steuerlicher Abzug	
		Privatvermögen	Geschäftsvermögen
Kanton Basel-Land	Neubauten im Minergie-P Standard, Gebäudeanalyse/Coach	Die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von Grund und Boden können in ihrem tatsächlichen Umfang, jene von Gebäuden, sofern sie nicht zum Geschäftsvermögen gehören, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, und zwar für jede Steuerperiode, entweder in ihrem tatsächlichen Umfang oder in Form einer Pauschale abgezogen werden (§ 29 Abs. 2). Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gemäss Absatz 2 gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden (§ 29 Abs. 2bis). Vom Einkommen können nur die werterhaltenden Aufwendungen abgezogen werden, nicht aber die wertvermehrenden Aufwendungen. Werterhaltend sind die Aufwendungen dann, wenn sie dem Erhalt der Liegenschaft in dem Zustand dienen, in dem sie die steuerpflichtige Person erworben hat. Abzugsfähig sind desweiteren Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, insbesondere Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen.	Abzugsfähig ist geschäftmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (§ 53 Abs. 1 lit. b StG).